Weisung 201901007 vom 25.01.2019 – Leitfaden zum Mindestlohngesetz

Laufende Nummer:	201901007
Geschäftszeichen:	AM – 5400.1 / 5390.1 / 5426 / 5531 / 6801.4 / 6901.4 / II-8400 / II-1104 / II-1203.6 / II-1203.39 / II-1203.40 / II-1224.1 / 1204
Gültig ab:	25.01.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201711012 vom 20.11.2017 - Leitfaden zum Mindestlohngesetz

---

Das Mindestlohngesetz wurde am 01. Januar 2015 eingeführt. Seitdem wurde der Mindestlohn sukzessive angehoben. Die nächste Mindestlohnerhöhung erfolgt zum 01. Januar 2019. Die Weisung beschreibt das Vorgehen im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz. Sie regelt das Verfahren zur Prüfung des Ausnahmetatbestands Langzeitarbeitslosigkeit nach § 22 Abs. 4 MiLoG und der Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung.
Der bisherige Leitfaden zum Mindestlohngesetz wurde entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

1. Ausgangssituation

Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beinhaltet in Art. 1 das Mindestlohngesetz (MiLoG). Dies regelt den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Nach § 1 Abs. 1 MiLoG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohns durch den Arbeitgeber.
Ausnahmen vom Mindestlohn sind in bestimmten Fällen möglich, z. B. für Personen in einer Berufsausbildung und für Langzeitarbeitslose gemäß § 18 Abs. 1 SGB III.
Die Bundesagentur für Arbeit (Agenturen für Arbeit und gemeinsame Einrichtungen) prüft auf

Anfrage ihrer Kundinnen und Kunden, ob Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III vorliegt und bescheinigt diese auf Kundenwunsch..

2. Auftrag und Ziel

Die Weisung regelt mit dem Leitfaden (Der Leitfaden zum MiLoG ist eine Weisung für beide Rechtskreise. Hinweise, die Verfahrensabläufe bzw. Organisationsfragen betreffen, sind für den Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) Empfehlungen.) für beide Rechtskreise das Verfahren und die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf die Arbeit der Agenturen für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtungen.
Die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen 1.411 (EZ), 2.411 (SC SGB II) und 3.411 (SC SGB III) wurden im BA-Intranet entsprechend aktualisiert. Der Aufgabensteckbrief 1.411 wird für die Eingangszonen im Rechtskreis SGB III zur Verfügung gestellt.

Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, die prozessualen Hinweise zur Beratung, Prüfung und Bescheinigung der Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III (beschrieben in Anlage 1) umzusetzen.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift